

## II. Der Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit.

### § 9. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Stellung des Staates und des Betroffenen zum Verluste.

Wie der Staat die Fähigkeit besitzt, den Kreis der ihm unbedingt unterworfenen, das Staatsvolk bildenden Individuen durch Aufstellung von, den Erwerb der Staatsangehörigkeit normierenden Voraussetzungen zu bestimmen, ebenso steht es ihm frei, unter gewissen Bedingungen das Aufhören eines derartigen Subjektionsverhältnisses eintreten zu lassen.

Wie die Voraussetzungen betreffend den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Laufe der Jahrhunderte und unter dem Einflusse verschiedener Rechtsanschauungen mannigfache Aenderungen erfahren haben, ebenso und in engem Zusammenhange mit diesen bildete sich auch im neunzehnten Jahrhundert in den verschiedenen Staaten eine mehr oder minder von einander abweichende Staatspraxis hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit aus. Vor allem gelangte man erst nach einer langen Zeit hartnäckigster Betonung des unbedingten Subjektionsprinzipes mit Ausschluss jedes Anspruchs auf Entlassung und nach Beseitigung einer Auswanderungssteuer festsetzenden Uebergangsperiode zu der modernen die Freiheit des Individuums im Allgemeinen wenig beschränkenden<sup>1)</sup> Auffassung<sup>2)</sup>.

Auch bei der Normierung des Verlustes der Staatsangehörigkeit in Deutschland zeigt sich wieder, dass Staatsangehörigkeit kein leerer Begriff ist, der lediglich zur Klassifikation der in den Machtbereich des Staates gelangenden Personen in positiver und negativer Richtung führt und etwa neben dem *subditus temporarius* und dem Staatsbürger im engeren Sinne zur Charakteristik einer eigenen Kategorie rechtlich besonders gestellter Individuen dient. Das besonders geartete Abhängigkeitsverhältnis des Staatsangehörigen vom Staate, die Zugehörigkeit zum Staatsvolke, dessen Lokalisierung dem Verhältnisse eine besondere Färbung verleiht, kommt recht eigentlich bei der gesetzlichen Gestaltung der Verlustgründe zu bestimmtem Ausdrucke. Hier besonders zeigt sich die bleibende Bedeutung des Territorialitätsprinzips für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit und ihren Verlust. Die Lösung der Beziehung zum Staatsgebiete ist die Grundidee.

1) Vergl. u. S. 72 ff.

2) Ueber deutsche Auswanderung zur Zeit vgl. WHELPLEY: Kapitel XII.



Die kritische Würdigung der Verlustgründe soll in der Weise gruppiert werden, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit, insofern er an einen reinen Tatbestand ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen anknüpft, zum Ausgangspunkte der folgenden Darstellung gemacht wird. Daran schliesst sich die Betrachtung des Verlustes der Staatsangehörigkeit mit dem Willen des Verlustträgers und endlich eine Erörterung des als Strafe erkannten Verlustes.

Wir beginnen daher eine Betrachtung der Verlustgründe mit der Auswanderung und ihren eventuellen Folgen schlechthin. Die eigentümliche staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete zum Reiche im engeren Sinne ist für den Begriff der Auswanderung in mehrfacher Hinsicht beachtlich.

### 1. Als gesetzliche Folge eines objektiven Tatbestandes.

#### § 10. Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande<sup>1)</sup>.

I. Das lange Zeit vorherrschend gewesene Territorialitätsprinzip hat bei der Normierung der Verlustgründe der Staatsangehörigkeit einen bleibenden Ausdruck gefunden<sup>2)</sup>.

§ 21 StAG. Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.“ Der Zusammenhang zwischen Staat und Angehörigen erscheint durch die dauernde Abwesenheit vom Territorium des Staates derart gelockert, dass eine Rückwirkung der Abwesenheit auf das Angehörigkeitsverhältnis unausbleiblich ist, und die Wirkung, die das Gesetz an die Abwesenheit knüpft, von selbst, ohne jeden auch nur deklaratorischen Ausspruch der Behörde ipso jure eintritt.

Das Gesetz sagt „verlassen“, sagt „aufhalten“<sup>3)</sup>. Der Tatbestand ist ein rein objektiver, der gefordert wird. Der Wille des Verlustträgers ist für den Verlust einer Staatsangehörigkeit ganz irrelevant<sup>4)</sup>. Konsequenterweise darf aber auch, wenn von ununter-

1) Vgl. dazu v. MARTITZ: a. a. O. und für die historische Entwicklung REHM: a. a. O.

2) SARTORIUS: Der Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit S. 3 a. 6.

3) Neuerdings ist die Tendenz diese Bestimmung zu beseitigen eine starke. Vgl. die Petition der Deutschen im Auslande an den Reichskanzler 1905.

4) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 289; SARTORIUS: a. a. O. S. 90; CAHN: S. 156 a. 6.



brochenem Aufenthalte gesprochen wird, weder die Begründung eines Domizils im Auslande zur Voraussetzung des Eintritts des Verlustes gemacht, noch ein blosser Aufenthalt im Inlande als ungenügend für die Unterbrechung der Verlustfrist erachtet werden<sup>1)</sup>. SARTORIUS macht einer derartigen Auffassung gegenüber mit Recht geltend, dass die Aufstellung des Erfordernisses einer Domizilsbegründung das tatsächliche Moment, auf das § 21 StAG. abgestellt ist, aufgibt<sup>2)</sup>. „Es ist also auf einem Umwege das Willensmoment eingeführt, das doch grundsätzlich aus dem Begriffe der Verjährung<sup>3)</sup> ausgeschlossen worden ist“<sup>4)</sup>. Dass Inlandsaufenthalt nur dann angenommen werden könne, wenn das Ziel der Reise im Inlande liege und kein blosses Durchreisen stattfinde, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes<sup>5)</sup>.

Für die Beurteilung des Verlustes Handlungsbeschränkter oder -unfähiger ist die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage, ob Verzichtswille anzunehmen ist, von essentieller Bedeutung. Soweit nicht in den Fällen Abs. 2 § 21 StAG. ein Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Dispositionsbeschränkter allein von den in der Person des Vaters gegebenen Erfordernissen abhängt<sup>6)</sup>, ist Dispositionsbeschränkung an sich kein Hindernis für den Verlust<sup>7)</sup>.

RGerStr. Bd. 30. S. 297 ff. spricht sich (S. 298) dahin aus, dass § 21 StAG. „nicht gestattet, in die Norm des Gesetzes als willkürliche Voraussetzung die Fiktion eines durch Abwesenheit kundgegebenen Verzichtes auf die Staatsangehörigkeit hineinzutragen“.

1) AA. v. RÖNNE: Preuss. StR. I S. 627 a. 7; SEYDEL: Bayr. StR. I S. 292 a. 69.

2) A. a. O. S. 99.

3) Bezüglich der Charakteristik dieses Verlustes als Verjährung s. u. S. 66.

4) SARTORIUS: a. a. O. S. 100.

5) LABAND: I. S. 162 a. 2 betont zwar die Tatsächlichkeit des Erfordernisses, erklärt sich aber gleichwohl S. 162 a. 4 gegen die im Texte vertretene Ansicht, indem er den von SARTORIUS a. a. O. gerügten Fehler begeht, eine „tatsächliche Feststellung“ zu verlangen, „ob eine zeitweise Rückkehr den Charakter einer blossen Reise oder einer temporären Rückverlegung des Domizils habe“. — Auch hier wird das Willensmoment eingeschmuggelt. — Die Beweisführung von BAHRFELDT: S. 21, dass der Rückkehrende eben durch seine Rückkehr beweist, dass er das „Band der Nationalität . . . noch nicht als gelöst betrachtet“, dass also damit eine Reise nach Deutschland — (das Reiseziel muss in Deutschland liegen S. 19) — genüge, ist nach dem von ihm eingenommenen Standpunkte gegenüber der Willenstheorie unlogisch.

6) Vgl. unten § 15 und SEYDEL: Ann. 83 S. 582.

7) Ebenso LABAND: I. S. 164 und die zitierte Entscheidung des RGerStr. Bd. 30. S. 298.



Der § 21 StAG. Abs. 1 Satz 1 spricht von „Bundesgebiet und Ausland“.

§ 9 Abs. 3 SchGG. lautet: „Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes<sup>1)</sup> . . . . . gelten die Schutzgebiete als Inland.“

Wir haben bereits oben (S. 37) kurz darauf hingewiesen, welchen Sinn diese Erstreckung nur haben kann. Durch die Möglichkeit der Naturalisation in den Schutzgebieten bei Niederlassung dort, durch die gesetzliche Erklärung der analogen Anwendbarkeit des StAG. auf die durch Naturalisation begründete Sch-Reichsangehörigkeit wird das Deutsche Reich mit den Schutzgebieten zu einem Rechtsgebiete hinsichtlich des Verlustes der Reichsangehörigkeit und der auf den Bestand des Angehörigkeitsverhältnisses einwirkenden Umstände. Die Erstreckung der souveränen Reichsgewalt auf die Schutzgebiete in Form einer auch territorialen Herrschaft hatte eine derartig intensive staatsrechtliche Angliederung der Schutzgebiete an das Reich zur Folge<sup>2)</sup>, dass eine Entfremdung des Staatsangehörigen durch Aufenthalt in den Schutzgebieten anzunehmen, etwas Widersinniges gewesen wäre. Dasselbe Prinzip, von dem man bei der Gewährung der Naturalisation in den Schutzgebieten ausging, musste notwendig auch dazu führen, dass den Schutzgebieten der Charakter als Ausland im Sinne des § 21 StAG. genommen wurde. Das Erfordernis der Niederlassung in den Schutzgebieten als Bedingung für die Naturalisation wäre sonst sinnlos gewesen. Abs. 3 § 9 SchGG. war eine logische Notwendigkeit. Die Auslegung, als wäre hier eine Beschränkung des Inlandcharakters der Schutzgebiete auf diesen speziellen Fall des § 21 StAG. beabsichtigt gewesen, ist unrichtig<sup>3)</sup>.

Da im Sinne dieses § 21 StAG. Bundesgebiet im ersten Satze des Abs. 1 — allerdings ist die Feststellung nicht zu verallgemeinern — im Gegensatze zu Ausland steht, und nur, um den Begriff Inland näher zu charakterisieren, der Ausdruck Bundesgebiet gebraucht wird, wird man folgeweise dem Worte Bundesgebiet als solchem im Zusammenhange der im § 21 StAG. gegebenen Bestimmungen keine Bedeutung beimessen dürfen, vielmehr unter Bundesgebiet Inland im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen

1) d. h. des StAG.

2) Vgl. HESSE: a. a. O. S. 43.

3) Ebendaselbst.

haben<sup>1)</sup>. Welche Bedeutung das für Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen hat, wird sich zeigen.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 ergibt also für unseren Fall folgende sinngemässe Formulierung:

„Deutsche, welche das Reichsgebiet oder die Schutzgebiete verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staats- bzw. Reichsangehörigkeit.“

Der Aufenthalt in einer deutschen Interessensphäre kann unserer oben entwickelten Anschauung gemäss als Inlandsaufenthalt nicht angesehen werden.

Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Reichsgebiete oder den Schutzgebieten. Gehemmt wird dieser Fristbeginn durch den Besitz eines Reisepapiers<sup>2)</sup> oder Heimatscheins, durch Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats, sowie im Falle des § 23 StAG.<sup>3)</sup>

Durch Staatsvertrag kann die zehnjährige Frist auf eine fünfjährige verringert werden, wozu Naturalisation in dem Staate des Auslands kommen muss.

Verursacht worden ist diese Bestimmung durch den Abschluss der Bancroftverträge<sup>4)</sup>. Die Verwickelungen, die in der Bestrafung fahnenflüchtiger preussischer Untertanen nach Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit<sup>5)</sup> durch letztere ihren Grund hatten, fanden dadurch ihr Ende. Die Bancroftverträge sind von den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 22. Februar 1868 mit dem Norddeutschen Bunde und später mit den süddeutschen Staaten<sup>6)</sup> abgeschlossen worden.

Der im RGL. 1868 S. 228 ff. publizierte Vertrag zwischen

---

1) HESSE: a. a. O. S. 43.

2) Ersatzreservepass auf bestimmte Zeit ist Reisepapier im Sinne des StAG. § 21 — RGerStr. Bd. 33 S. 212 ff., namentlich 215 ff. vom 13. März 1900.

3) MEYER-ANSCHÜTZ: S. 228.

4) Vgl. namentlich v. MARTITZ: S. 1152 ff.

5) HALL: S. 235 zitiert ein Schreiben der amerikanischen Regierung (Cass) an Preussen „that „the moment a foreigner becomes naturalised, his allegiance to his native country is severed for ever“. Vgl. REUS: S. 40 ff.; CAHN: S. 470 ff.; v. MARTITZ: S. 1153, 1158, 1159.

6) Dass für letztere die mit jenen abgeschlossenen Verträge, nicht der mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Vertrag, verpflichtender Rechtsgrund sind, verleiht der im Text vertretenen Ansicht besonderen Rückhalt. — Vgl. die Zusammenstellung der Verträge bei CAHN: S. 176 ff.

dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, woran gleich erinnert werden soll, vor Erwerb der Schutzgebiete abgeschlossen. Die Ueberschrift enthält die Erklärung, dass eine Uebereinkunft getroffen werden solle dahingehend, „die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern“. Art. 1 Abs. 1 spricht von „Angehörigen des Norddeutschen Bundes“, Abs. 2 von fünfjährigem Aufenthalt in „Norddeutschland“, Art. 2 von „Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils“, Art. 4 von Niederlassung „in Norddeutschland“ u. s. w.

Wir haben, wollen wir zu einem richtigen Resultate gelangen, den personalen und den territorialen Teil des Vertrages — denn nur um den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag kann es sich handeln — zu unterscheiden.

Angehörigkeit zum Norddeutschen Bunde ist ein Verhältnis, das nicht vertragsmässig festgesetzt, sondern dem Vertragsgegner gesetzlich zu formulieren überlassen war. Da das Deutsche Reich Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes geworden ist, ist auch die Angehörigkeit zum Norddeutschen Bunde einer Reichsangehörigkeit gleich zu achten. Wir haben also den personalen Teil des Vertrages auch als auf Sch-Reichsangehörige erstreckt zu betrachten, genau so wie auf elsass-lothringische Reichsangehörige.

Dagegen spricht dieser Vertrag immer von einem bestimmten Gebiete. Die Ausdehnung des Vertrages durch einseitigen Akt des einen Vertragsteiles auf ein seiner Gewalt hinzutretendes Gebiet ist eine Erstreckung, die im Vertrage nicht vorgesehen war, daher ausserhalb des Vertragsrahmens liegt. Wenn nun SchGG. § 9 Abs. 2 auf die Reichsangehörigkeit, die durch Naturalisation dort erworben ist, das StAG. für anwendbar erklärt, andererseits SchGG. § 9 Abs. 3 für, wie wir oben sahen, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die Schutzgebiete für Inland erklärt, d. h. im Sinne § 21 StAG., so bezieht sich das eben auf das StAG., nicht aber auf einen speziellen Vertrag. Nur inhaltlich ähnliche Verträge will das StAG. § 21 Abs. 3 ganz generell auch für die Zukunft für rechtlich zulässig erklären. Im Sinne des StAG. § 21, nicht im Sinne des Vertrages mit Amerika, gelten die Schutzgebiete als Inland.

Bezüglich des Reichslandes Elsass-Lothringen, das auch in dieser Beziehung den Schutzgebieten gleich zu achten ist, sei nur erwähnt, dass die Anwendung des Bancroftvertrages vom 22. 2. 68 von deutscher Seite für dieses Gebiet ausdrücklich zugesagt worden ist<sup>1)</sup>, seine prinzipielle Nichtgeltung für dieses Gebiet also damit ausdrücklich konstatiert wurde. LEONI<sup>2)</sup> erklärt sogar direkt, die Bancroftverträge seien auf Elsass-Lothringen nicht erstreckt. Und nicht zu vergessen ist, dass die Reichslande staatsrechtlich dem Reichsgebiet eingegliedert sind.

III. Sein eigentümliches Gepräge erhält der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen<sup>3)</sup> Aufenthalt im Auslande dadurch, dass kraft gesetzlicher Ermächtigung in § 21 Abs. 4 und 5 „Wiederverleihung“ der Staatsangehörigkeit erfolgen kann<sup>4)</sup>, die gegenüber der Naturalisation in verschiedener Weise privilegiert ist.

§ 21 Abs. 4 spricht von Aufenthalt im Auslande und von der Staatsangehörigkeit des früheren Heimatsstaates.

Abs. 5 von Ausland und dem Gebiet des Norddeutschen Bundes.

Bereits oben wurde auf die Bedeutung des Wortes Bundesgebiet als Gegensatz zu Ausland hingewiesen. Das StAG. konnte Bundesgebiet als Synonym für Inland gebrauchen, weil ein Drittes beim Erlass des Gesetzes gar nicht in Betracht kam. Da eine ausschliessliche Reichsangehörigkeit nicht bestand, vielmehr die Reichs- mit der Gliedstaatsangehörigkeit erworben wurde, ist auch den Absätzen 4 und 5 des § 21 StAG. dieses Verhältnis zu Grunde gelegt. Nun haben wir aber eine eigene Sch-Reichsangehörigkeit, die durch Verleihung erworben wird. Die letztere soll doch gewiss keine qualitativ schlechtere oder schlechter gestellte sein als die Reichsangehörigkeit im Sinne des StAG. Das ganze Verhältnis der Reichsangehörigkeit hat jetzt ein anderes Gesicht bekommen. Logischerweise bestimmte § 9 Abs. 3 SchGG., da im Absatz 1 bei Niederlassung in den Schutzgebieten die Naturalisation erteilt werden durfte, dass die Schutzgebiete nun hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit nicht

1) So v. MARTITZ: S. 1153.

2) I. S. 29; vgl. auch CAHN: S. 176.

3) Der Fall des § 21 Abs. 3 StAG. ist also nicht inbegriffen. SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 280 a. 68.

4) ULLMANN: S. 242 spricht auch von Reintegration.

mehr als Ausland zu betrachten seien. Analog Abs. 1 ist also auch in Absatz 4 und Absatz 5 Bundesgebiet gleich Inland, Erwerb der Staatsangehörigkeit entsprechend der erweiterten Möglichkeit einer solchen entweder in einem Gliedstaate oder einem Schutzgebiete möglich. Das ist doch so einleuchtend, dass die Auffassung CAHNs<sup>1)</sup> durchaus unverständlich erscheint, der einen Anspruch auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit im Falle des Abs. 5 deshalb verneint, weil dort von dem Anspruch gegenüber einem B u n d e s s t a a t e die Rede ist.

a) Eine Verschiedenheit zwischen Abs. 4 und Abs. 5 ist auffällig. Abs. 4 verlangt für die Zulässigkeit der Wiederverleihung im früheren Heimatsstaate auch ohne Niederlassung, dass eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben ist. Trifft diese Voraussetzung zu, so besteht kein gesetzliches Hindernis, den darum nachsuchenden Personen die Renaturalisation zu gewähren. Selbstverständlich ist dadurch dem Staate die Möglichkeit nicht genommen, gegebenen Falles, also auch, wenn die Voraussetzungen § 8 Ziffer 1, 2 und 4 gewahrt sein sollten, die Renaturalisation zu versagen oder allgemeine Erschwerungen aufzustellen<sup>2)</sup>. Dagegen ist die Niederlassung im Auslande nicht Bedingung, wie LANDGRAFF S. 646 will. Das Gesetz sagt nur, „auch ohne dass sie sich dort“ — d. h. im früheren Heimatsstaate — „niederlassen“.

Die Abwesenheit erscheint nur durch das Gesuch unterbrochen und beginnt von neuem zu laufen<sup>3)</sup>.

b) In Abs. 5 ist das Erfordernis des Nichterwerbes fremder Staatsangehörigkeit nicht erwähnt. Es fragt sich nun, ob der Zurückkehrende eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben darf. Zu bejahen ist diese Frage zunächst für die Angehörigen von Oesterreich, Persien, der Türkei und Marokko<sup>4)</sup>. Doch beruht diese Besonderheit auf Staatsvertrag, nicht auf Gesetz, und bietet daher für die Beantwortung unserer Frage keinen Anhalt. Die ehemalige Angehörigkeit zum Reiche, die lediglich durch Auslandsaufenthalt gelöst wurde, muss bei Wegfall ihres einzigen Endigungsgrundes zum Wiederaufleben kommen können.

---

1) CAHN: S. 188. — Der im Texte vertretenen Ansicht: BAHRFELDT: S. 40; v. POSEB: S. 52; G. MEYER: Schutzgebiete S. 117.

2) CAHN: S. 184 Ziffer 29, 30; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 278.

3) Vergl. SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 280 und 292.

4) Vgl. oben S. 37.

Der Erwerb fremder Nationalität und der sich aus dem doppelten Staatsangehörigkeitsverhältnisse ergebende Widerstreit von Pflichten ist ein Konflikt, der den Naturalisierten zunächst allein angeht<sup>1)</sup>. Der Staat äussert seine Gewalt prinzipiell unbekümmert um fremde Konkurrenz. Das *argumentum e contrario*, dass im Falle des Abs. 5 aus dem Weglassen der Bestimmung des Abs. 4 notwendig deren Unanwendbarkeit gefolgert werden muss, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch erscheint diese Auslegung durchaus praktisch, da eine Rückkehr unter die Territorialgewalt des Reichs eine ganz andere Gewähr für die Vermeidung unliebsamer, aus doppelter Staatsangehörigkeit sich ergebender Konflikte bietet als Aufenthalt im Auslande<sup>2)</sup>.

IV. Wenden wir diese Ergebnisse auf die Verhältnisse in den Schutzgebieten an, so erhalten wir als Resultat:

Im Falle StAG. § 21 Abs. 4 ist dem ehemaligen Sch-Reichsangehörigen, der seine Reichsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt verloren hat, die Möglichkeit der Renaturalisation in den Schutzgebieten gegeben; freilich nur in den Schutzgebieten. Der Ausdruck in Abs. 4 „in dem früheren Heimatsstaate“ verlangt diese Interpretierung. Diese Beschränkung rechtfertigt sich nicht etwa dadurch, dass die Sch-Reichsangehörigkeit von der Reichsangehörigkeit verschieden wäre, sondern damit, dass diese gegenüber jeder Gliedstaatsangehörigkeit besonders modifiziert erscheint, das ursprüngliche Verhältnis aber wiederaufleben soll. Die Niederlassung im Reichsgebiete schliesst die Renaturalisation als Sch-Reichsangehöriger nicht aus.

Im Falle des § 21 Abs. 5 begründet die Rückkehr nach Deutschland oder einem deutschen Schutzgebiete und Niederlassung daselbst den Anspruch auf Renaturalisation im Niederlassungsstaate bzw. im Schutzgebiete, wo sich der ehemalige Reichsdeutsche niedergelassen hat.

1) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 279 a. 51; vgl. STÖRK: S. 627 und a. 5; REUS: a. a. O.

2) Ebenso RIEDEL: S. 269; LANDGRAFF: S. 647; ULLMANN: S. 243; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 281; DERSELBE: Ann. 76 S. 144; MEYER-ANSCHÖTZ: S. 229. — AA. LEONI: I. S. 22 a. 5; GRABOWSKY: S. 234 f.; BAHRFELDT: S. 39; CAHN: S. 187, 188 (s. o.) Wäre CAHNS Ansicht die richtige, so genügte für jeden ehemaligen Deutschen Niederlassung im Reichsgebiete, um ihm einen Anspruch auf Renaturalisation zu geben, während in den Schutzgebieten Niederlassung und der Nachweis sämtlicher Erfordernisse des § 8 StAG. diesen Erfolg nicht hätte.

V. Sowohl im Falle Abs. 4 wie Abs. 5 wird ein im Auslande geborenes deutsches Kind vorbehaltlich Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen betreffs der Dispositionsfähigkeit einem Ausgewanderten gleich zu achten sein.

Schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn Kinder nach dem Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit seitens ihrer Eltern geboren sind, also nie deutsche Staatsangehörige waren. Da gemäss § 21 Abs. 3 StAG. neuer Fassung das enge Band zwischen Vater und Kindern, soweit ersterem die gesetzliche Vertretung der letzteren zusteht und soweit sie sich bei ersterem befinden, auch auf die Staatsangehörigkeit von Einfluss ist, wird umgekehrt auch bei dem Wiedererwerbe der Staatsangehörigkeit in den angegebenen Fällen eine extensive Interpretation des § 21 Abs. 4 StAG. im angedeuteten Sinne angebracht sein.

Dieses Prinzip verlangt Ausdehnung auch auf die Fälle, wo durch die Geburt im Inlande an sich die betreffende Staatsangehörigkeit gegeben ist, aber durch Staatsvertrag, wie mit Kosta-Rica, ein Optionsrecht für Deutschland nach Eintritt der Volljährigkeit zugestanden ist, für welches wiederum nur das Erfordernis des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StAG. anwendbar ist<sup>1)</sup>.

VI. Die Wirkung des zehnjährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalts erhält eine sehr verschiedene Beurteilung, soweit ihr juristischer Charakter in Frage kommt.

Zunächst ist zu betonen, dass das StAG. ausdrücklich von einem „Verluste“ der „Staatsangehörigkeit“ redet. Demgegenüber nur von einem Verluste gewisser mit der Staatsangehörigkeit verbundener Rechte<sup>2)</sup> zu sprechen, ist willkürlich. Ausserdem ist Staatsangehörigkeit nicht gleich einer konstanten Summe von Rechten und Pflichten<sup>3)</sup>. Wieweit der Staat seine ehemaligen Angehörigen noch als solche betrachten will, ist seine Sache, ändert aber an dem Verluste der Staatsangehörigkeit als solcher nichts. Ebenso ist es dem Staate unbenommen, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die von ihm noch in gewisser Richtung beachtete ehemalige Reichsangehörigkeit wieder voll hergestellt werden kann. Auch dass im Falle des § 21 Abs. 5

1) CAHN: S. 18.

2) So GRABOWSKY: S. 232 ff.

3) Die Staatsangehörigkeit kann bei verschiedenen Individuen verschieden qualifiziert sein. So in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezüglich der passiven Präsidentenwahl — STÖRK: S. 616.



StAG. ein Anspruch auf Renaturalisation gegeben wird, ist noch kein Beweis dafür, dass die Staatsangehörigkeit nicht verloren war<sup>1)</sup>. Dass das StAG. im § 21 Abs. 5 von einer „Aufnahmeurkunde“ spricht, nicht von einer Naturalisationsurkunde, ist vollständig belanglos. Gemeint ist eine Naturalisationsurkunde<sup>2)</sup>. Die Urkunde wird ja auch dann gegeben, wenn die Verleihung im früheren Heimatsstaate erfolgt. Könnte man das „Aufnahme“ nennen? HESSE meint<sup>3)</sup>, dass die „Aufnahme“ nicht nur im Falle des § 21 Abs. 5 StAG., sondern auch im Falle des § 21 Abs. 4 StAG. die massgebende Form sei. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 StAG. spricht von der Aufnahme eines Deutschen, während in § 21 StAG. von einem Verluste der Staatsangehörigkeit die Rede ist. Der Betreffende ist dann eben nicht mehr „Deutscher“. Auch seine Auslieferung an eine ausländische Regierung würde nicht gegen § 9 RStrGB. verstossen. Dass andererseits das StAG. in der Wahl des Ausdrucks nicht nur hier inkorrekt ist, beweist die Bezeichnung „des Aufzunehmenden“ in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StAG., wo, wie wohl auch HESSE zugeben muss, die Bezeichnung „des zu Naturalisierenden“ technisch allein gerechtfertigt wäre.

Der Charakter der Staatsangehörigkeit als eines Verhältnisses lässt die Bezeichnung „Verjährung“ für den Fall des § 21 Abs. 1 nicht zu<sup>4)</sup>. Dem gegenüber ist der neuerdings gewählte Ausdruck einer gesetzlichen Befristung vorzuziehen<sup>5)</sup>. Die Wiederverleihung<sup>6)</sup> der Staatsangehörigkeit ist eine Art restitutio in integrum.

Dass andererseits das alte Untertanenverhältnis auch nach dem Verluste der deutschen Reichsangehörigkeit weitgehende

1) Vgl. O. MAYER: VerwR. I. S. 113.

2) G. MEYER: VerwR. I. S. 138 a. 10. — AA. SEYDEL: Bayr. Str. I. S. 281. Er will § 24 Abs. 1 StAG. angewendet wissen. Ebendasselbst a. 72.

3) A. a. O. S. 38 ff.

4) GRABOWSKY: S. 213. — Dagegen auch BAHRFELDT S. 17; CURTIUS: S. 18 a. 17. — Aber SARTORIUS: a. a. O. § 7. S. 6 ff.

5) BAHRFELDT: S. 17; GRABOWSKY: S. 209.

6) GRABOWSKY wendet sich S. 234 a. 60 energisch gegen den Ausdruck Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, weil es sich um einen status handelt, „denn dann ist sie bei der Geburt doch nicht verliehen worden“. Höchstens von „Wiedererwerb“ könne man sprechen. — Allein damit ist uns nicht geholfen, die Neubegründung nur vom Gesichtspunkte des Individuums, nicht von dem des Staates aus betrachtet. Der Ausdruck Wiederverleihung ist immer noch der beste.

Wirkungen äussert, soll nicht in Abrede gestellt werden. Formell ist das alte Verhältnis gelöst, materiell äussert es noch gewisse Wirkungen.

Die vom Reiche mit Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien und Russland und Luxemburg, das dem Gothaer Verträge 1855 beigetreten ist <sup>1)</sup>, abgeschlossenen Rückübernahmeverträge erstrecken sich, analog dem oben erwähnten Falle der Bancroftverträge, auch auf die Sch-Reichsangehörigen. Ihre Ausdehnung auf die Schutzgebiete erscheint dagegen aus den oben <sup>2)</sup> angeführten Gründen gleichfalls unstatthaft <sup>3)</sup>. Doch hat die Rückübernahme keine Renaturalisation zur Folge.

Niederlassungsverträge erstrecken sich im Zweifel nicht auf die Schutzgebiete <sup>1)</sup>.

## 2. Durch Staatsakt.

### § 11. Der Staatsakt — eine notwendige Folge des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses.

„Das ganze Verhältnis des Staates zu den Untertanen ist ein grosses Gewaltverhältnis“ <sup>5)</sup>. Es ist nur eine logische Folge desselben, dass eine Lösung dieses Verhältnisses eine Begebung seiner Gewalt über das Individuum zur Folge hat und als solche einer vertragsmässigen Regelung keinen Platz lässt <sup>6)</sup>.

Die Loslösung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse wird also zunächst und ausschliesslich durch den Staat bestimmt, dessen Angehöriger der Betreffende ist <sup>7)</sup>. Sobald wir es mit einem mehr-

1) CAHN: S. 14.

2) § 4. I. 1.

3) Praktisch kann die Frage werden bei der Rückübernahme von Personen, die sich auf diesen Staaten angehörigen Schiffen befinden.

4) G. MEYER: Schutzgebiete S. 213.

5) O. MAYER: Arch. III. S. 53.

6) Siehe oben S. 36.

7) ULLMANN: S. 235 bemerkt mit Recht: „Um deswillen ist die Auffassung des Expatriationsrechts als eines natürlichen und unentziehbaren Rechts jedes Menschen ausgeschlossen“. — und S. 236: „Eine veränderte Weltanschauung konnte auf den Inhalt des Subjektionsverhältnisses des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt einen bedeutsamen Einfluss üben, aber an dem juristischen Wesen jenes Verhältnisses konnte auch bezüglich der Frage der Staatswahl eine Aenderung nicht eintreten. Im Hinblick auf diese mit dem Wesen des Staates und aller rechtlichen Ordnung gegebene Anschauung erscheint die rechtliche Möglichkeit der Staatswahl als eine vom Staate gewährte Freiheit, nicht als eine einem übergeordneten Naturkomplex — einem fingierten Menschheitsrecht — entlehnte Freiheit.“



fach gegliederten Staatswesen zu tun haben, erhebt sich die Frage nach der dafür zuständigen Staatsgewalt. Was speziell den deutschen Bundesstaat anlangt, so haben wir hier nach dem StAG. in Befolgung des gesetzlichen Prinzips der Gliedstaatsangehörigkeit als der primären in der Zentralbehörde des Heimatgliedstaates die zuständige Behörde<sup>1)</sup>.

Wo der Begriff der Staatsangehörigkeit eine Gliedstaatszentralbehörde nicht kennt, wie im Falle der Sch-Reichsangehörigkeit, tritt an deren Stelle die entsprechende Zentralbehörde des Reiches. Das ist in unserem Falle der Reichskanzler oder ein von diesem dazu ermächtigter Beamter.

An und für sich hat der moderne Staat eine Einschränkung der freien Auswanderung möglichst vermieden.

Auch bei der Lösung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses ist für den Staat wieder einzig und allein der Staatszweck das massgebende Moment. Einem Individualinteresse als solchem Rechnung zu tragen, verbietet sich damit von selbst. Wenn der Staat also durch einseitigen Hoheitsakt in dieser Richtung tätig wird, muss er, seinem Zweck entsprechend, bestimmten Maximen folgen. Dieser Staatszweck kann ein so spezieller sein, dass die Schutzgebiete trotz der staatsrechtlich engen Angliederung an das Reich ausserhalb desselben stehen. Die Uebereinstimmung, die zwischen den Schutzgebieten und dem Reiche mit Rücksicht auf Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit besteht, macht auf dem Gebiete der Normierung der aus der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Pflichten einer zum Teil beachtenswerten Andersbehandlung Platz.

### § 12. a. Entlassung auf Antrag.

Wie bereits oben erwähnt, haben wir es bei der Entlassung mit einem freien, einseitigen Hoheitsakt des Staates zu tun. LABAND<sup>2)</sup> bezeichnet die Entlassung geradezu als *contrarius actus* der Naturalisation, und O. MAYER<sup>3)</sup> meint: „Die Einwilligung des Betroffenen ist nur die gesetzliche Bedingung für die der Behörde verliehene Gewalt.“

Von einem eigentlichen Prinzipie der freien Auswanderung zu sprechen wäre verfehlt. Der Staat hat ein Interesse daran, seine

1) StAG. §§ 14, 20, 22.

2) I. S. 160.

3) Arch. III. S. 47.

Angehörigen nicht zu verlieren. Wenn er den Anspruch auf Entlassung erst unter der Bedingung der Erfüllung der wichtigsten der sich aus der Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten gibt, so beweist er damit, dass er prinzipiell eine freie Auswanderung nicht sanktioniert.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt — § 14 StAG.

Nach § 18 StAG. bewirkt die Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird aber unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft; die Pflichten, die in der Zeit des Schwebens dieser Resolutivbedingung zu erfüllen waren, sind nachzuholen<sup>1)</sup>. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ist auf den Lauf der Frist ohne Einfluss<sup>2)</sup>.

Wollte man wie CAHN<sup>3)</sup> folgern, so müsste Bundesgebiet hier wörtlich genommen werden, und eine Verlegung des Wohnsitzes aus Deutschland in ein deutsches Schutzgebiet hätte die Vereitelung der Resolutivbedingung zur Folge. Abgesehen davon, dass das nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, lässt sich auch an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen das Gegenteil nachweisen. Im Sinne des § 21 sind die Schutzgebiete Inland (SchGG. § 9 Abs. 3). Damit ist aber das ganze Rechtsverhältnis gemeint, in dem ein Reichsangehöriger zum Auslande steht. Die gesetzliche Bestimmung will nicht nur sagen, für den Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande gelten die Schutzgebiete als Inland, sondern sofern bezüglich des Erwerbes und Verlustes Ausland in Frage kommt. Die Konsequenzen einer gegenteiligen Auffassung zeigen schon ihre Unrichtigkeit. Ein Sch-Reichsangehöriger, der um seine Entlassung nachsucht, brauchte das Schutzgebiet nicht zu verlassen, weil § 18

1) Ebenso CAHN: S. 138; LANDGRAFF: S. 643; ZORN: I. S. 363 a. 40; ARNDT: S. 63; SEYDEL: Bayr. StR. I S. 284. a. 16: „Die staatsbürgerlichen Pflichten müssen zwar nicht in der Zwischenzeit, wohl aber gegebenen Falles für die Zwischenzeit erfüllt werden“.

2) ARNDT: S. 63.

3) S. 140, 141; vgl. auch S. 188 zu § 21 Abs. 5 StAG.



Abs. 2 StAG. nur vom „Bundesgebiet“ spricht, ist also im Sinne des § 18 StAG. im Auslande; ein anderer Sch-Reichsangehöriger, der seine Reichsangehörigkeit beibehält, befindet sich aber im Inlande im Sinne des § 21 Abs. 1 StAG. Wo bleibt da die Logik? <sup>1)</sup>)

II. Das Staatsinteresse verbietet die Statuierung einer bedingungslosen Auswanderungsfreiheit. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wäre mit der unterschiedslosen Gewährung der Auswanderung zu einer leeren Phrase geworden. Der Wirkung dieser Seite des Staatsangehörigkeitsverhältnisses war daher in vollem Masse Rechnung zu tragen. Die eigentümliche Gestaltung des Deutschen Reiches führte aber mit Rücksicht auf die militärische Freizügigkeit innerhalb Deutschlands dazu, im Falle des Erwerbes <sup>2)</sup>) einer anderen Gliedstaatsangehörigkeit einen Anspruch <sup>3)</sup>) auf Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu gewähren.

Artikel 57 RV. verpflichtet alle Deutschen gleichmässig zum persönlichen Militärdienste. Die Verfassungsbestimmung hat infolgedessen für alle Sch-Reichsangehörigen gleichfalls unbedingte Gültigkeit. Ursprünglich war es für jeden in den Schutzgebieten wohnhaften Reichsangehörigen Pflicht, sich zur Ableistung seiner Dienstpflicht in Deutschland zu stellen. Durch Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst in der Redaktion vom 18. Juli 1896 <sup>4)</sup>) § 18 wurde es Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, Bestimmungen über die Ableistung der aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung erging die VO. vom 30. März 1897 für die Kaiserliche Schutztruppe für Süd-West-Afrika, welche für Ableistung der aktiven Dienstpflicht noch Wohnsitz in dem Süd-West-Afrikanischen Schutzgebiete zur Voraussetzung der Berechtigung zum Eintritte in die Süd-West-Afrikanische Schutztruppe machte,

1) HESSE: a. a. O. S. 43 ff. durchaus übereinstimmend. Ebenso v. POSER: S. 52.

2) § 15 Abs. 1 „erworben hat“ bedeutet soviel wie „besitzt“ SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 285. a. 21.

3) Entscheidend dafür ist der Moment der formellen Geltendmachung desselben; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 287.

4) Unter Abänderung der Gesetze betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. III. 91 und betr. die Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun vom 9. VI. 95 durch RG. vom 7. VII. 1896 (ZORN: KolG. S. 173).

sowie die die ebengenannte Verordnung aufhebende Verordnung vom 15. Dezember 1902.

Letztere für unsere Betrachtungen des weiteren höchst wichtige Verordnung bestimmt hinsichtlich der für uns wesentlichen Punkte folgendes:

1. Wehrpflichtige ausserhalb Europas wohnende Reichsangehörige<sup>1)</sup> werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Süd-West-Afrikanischen Schutztruppe auf Wunsch eingestellt. § 2 d. VO.

2. Einjährig-Freiwillige dürfen unter den gleichen Voraussetzungen in dieselbe Schutztruppe eingestellt werden. § 3 d. VO.

3. In Europa wohnhafte wehrpflichtige Reichsangehörige dürfen nur unter gewissen Bedingungen in die Schutztruppe für Süd-West-Afrika eingestellt werden. § 4 d. VO.

4. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über. § 8 Abs. 1 d. VO.

Ziffer 1 § 15 StAG. bietet eine Schwierigkeit, insofern Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission<sup>2)</sup> darüber beibringen müssen, „dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um (!) sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen“. Nach der einen Ansicht findet diese Beschränkung auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Entlassungsgesuch einreichen, ohne sich vorher der Ersatzbehörde gestellt zu haben. SEYDEL<sup>3)</sup> hält den Wortlaut des Gesetzes, nicht eine unausgesprochene Absicht für das Entscheidende. Auf der anderen Seite wird mit Recht von CAHN<sup>4)</sup> darauf hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzes unmöglich die sein könnte, durch Gestattung der Auswanderung nach vollendetem 25. Lebensjahre einen „Freibrief“ für Entziehung von der durch Besitz der Staatsangehörigkeit bedingten Wehrpflicht auszustellen.

1) Vorschläge hinsichtlich Befreiung von der Wehrpflicht für Kolonisten während ihres Verweilens in Schutzgebieten, in denen sie ihrer Dienstpflicht nicht genügen können, macht E. v. KELLER: Wehrpflicht in den Kolonien a. a. O.

2) Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 § 12.

3) Ann. 83 S. 578, 579. Auch MEYER-ANSCHÜTZ: S. 225 hält eine Ausdehnung auf Wehrpflichtige über 25 Jahre für unstatthaft.

4) S. 128, 129.



Für die Zurückstellung sind für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements- und Landeshauptmannschaften zuständig — Ges. vom 22. Mai 1899, Aenderung der deutschen Wehrordnung betreffend <sup>1)</sup>).

Da die Ableistung der aktiven Dienstpflicht gemäss der VO. vom 5. Dezember 1902 in der Schutztruppe möglich ist, fallen diese Militärpersonen, obwohl nicht zum stehenden Heere im engeren Sinne gehörend, während ihrer Dienstzeit in der Schutztruppe ebenfalls unter Ziffer 2 Abs. 1 StAG. § 15.

Da nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe die Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine übertreten <sup>2)</sup>), findet auf sie § 15 Abs. 1 Ziffer 3 StAG. gleichfalls Anwendung.

Die in den Schutztruppen angestellten eingeborenen Offiziere <sup>3)</sup> haben die Stellung von Offizieren lediglich Farbigen gegenüber, während eine Befehlsgewalt ihnen (sowie farbigen Unteroffizieren) gegenüber Weissen nicht eingeräumt ist <sup>4)</sup>). Auf sie kann Ziffer 2 keine Anwendung finden.

III. Eine Anwendung des § 15 Abs. 1 StAG. auf die in den Schutzgebieten Naturalisierten ist ausgeschlossen <sup>5)</sup>).

### § 13. b. Verlust durch Ausspruch der Behörde.

Wie die Zugehörigkeit zum Staatsvolke einerseits insofern durch Staatsakt beendet werden kann, dass der Antrag des zu Entlassenden hinzutreten muss, kann sich andererseits in gewissen Fällen der Staat das Recht reserviert haben, unabhängig von irgend einem Willensakte des Individuums, ein Aufhören der Staatsangehörigkeit mit konstitutiver Wirkung auszusprechen. Es kommen für den Verlust durch Ausspruch der Behörde die §§ 20 und 22 in Betracht. Beide Bestimmungen haben das Gemeinsame, dass es sich um die Verfügung einer Strafe gegen Staatsangehörige handelt, wo sie einen Anspruch ihres Heimatsstaates auf ausschliesslich ihm zu widmende Dienste verletzen. Die Strafe ist Verlustigerklärung ihrer Staatsangehörigkeit. Beide Fälle sind nicht gleichartig.

1) ZORN: KolG. S. 183.

2) Vgl. die angezogene VO. oben.

3) B. v. KONIG: in „Beiträge zur Kolonialpolitik“ 1900/1901 Heft II. S. 73 und 78.

4) Vgl. S. 54 f.

5) G. MEYER: Schutzgebiete S. 115.



I. Betrachten wir zunächst den § 20 StAG., so handelt es sich hier um die Folgen der Verletzung der sich aus dem bereits begründeten Angehörigkeitsverhältnisse ergebenden Pflichten.

1. Die Bestimmung des § 20 StAG. kann nur den Sinn haben, für den Fall eines Krieges die wehrpflichtigen Reichsangehörigen dorthin zurückzurufen, wo sie ihrer Wehrpflicht genügen können und sollen, d. h. prinzipiell nach Deutschland<sup>1)</sup>. Das geht schon

2. daraus hervor, dass § 20 StAG. von einer für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr spricht.

II. Die Wehrpflicht wird im Heere oder der Marine erfüllt. Die Rückkehr nach Deutschland<sup>2)</sup>, d. h. wo Heer und Marine stationiert sind, ist unerlässlich, sobald eine Aufforderung im Sinne des § 20 StAG. ergangen ist.

Das Vorhandensein von Schutztruppen in den Schutzgebieten in Süd-West-Afrika, Ost-Afrika und Kamerun gibt aber zu der Frage Veranlassung, ob nicht eine Gestellung zur Einreihung in die Schutztruppen der Verordnung des § 20 StAG. gerecht wird.

Die beschränkte Stärke der Schutztruppen lässt eine generelle Gewährung der Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen unangebracht erscheinen. Das Gesetz betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst in der Redaktion vom 18. Juli 1896 bezeichnet die Schutztruppen im § 1 als „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels“, zu verwenden. Der Polizeicharakter ist vorherrschend, wie denn auch die militärische Macht in Togo über den Charakter einer Polizeitruppe nicht hinausgekommen ist<sup>3)</sup>. Der Fall des § 20 StAG. hat einen kontinentalen Krieg oder doch wenigstens einen das Reichsgebiet bedrohenden Krieg im Auge. Der Fall, wo ein Anspruch auf Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutztruppen zugelassen wird, muss ein Ausnahmefall bleiben. Nur aber wo ein solcher existiert, ist § 20 StAG. gegenüber einem dort sich Stellenden unanwendbar.

---

1) Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass eine Verwendung des Heeres zur Verteidigung der Schutzgebiete verfassungswidrig wäre. RV. Art. 63. GAREIS: KolR. S. 11.

2) Oder Kiautschou. Vergl. FLORACK: S. 49 f., 47.

3) GAREIS: KolR. S. 13. — Die Offiziere dieser Polizeitruppe treten aus der Armee oder Marine nicht aus. — KÖBNER bei HOLTZENDORFF: S. 1108.

Das RG. vom 25. Juni 1902 überlässt es Kaiserlicher Verordnung zu bestimmen, „in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen“. Eine dementsprechende VO. erging unter dem 5. Dezember 1902. § 2 dieser VO. enthält die Bestimmung, dass **a u s s e r h a l b** Europas wohnhafte wehrpflichtige Reichsangehörige auf Wunsch in die Schutztruppe für Süd-West-Afrika zur Ableistung ihrer **a k t i v e n** Dienstpflicht eingestellt „w e r d e n“. Sobald der Anspruch auf Erfüllung der **a k t i v e n** Dienstpflicht nicht mehr auf das in Deutschland stationierte Heer beschränkt ist, erscheint die Rückkehr in das betreffende Schutzgebiet deshalb als Rückkehr ins Inland, weil die Möglichkeit der Erfüllung der Pflicht gegen das Reich nicht eine Rückkehr in dasselbe zur Voraussetzung hat<sup>1)</sup>.

II. Der Fall des § 22, der Eintritt in fremde, das heisst ausländische, Staatsdienste ohne Erlaubnis der heimatlichen Regierung hat an sich insofern ein wesentlich anderes Gepräge, als hier das spezifische Gliedstaatsinteresse zur Abgabe der Erklärung auf Verlust der Staatsangehörigkeit führt, sodann andererseits die Verletzung der Wehrpflicht nicht das Massgebende ist. Der hier nach begründete Unterschied, der bei Reichsangehörigen im Sinne des StAG. weitgehende Konsequenzen hat, kommt in unserem Falle gar nicht zur Geltung: Das Reich ist die ausschliesslich kompetente Gewalt in den Schutzgebieten. Ein Ausspruch des Reichskanzlers auf Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit hat demnach einen gänzlichen Verlust der Zugehörigkeit zum Reiche zur Folge. Ein mehreren Gliedstaaten angehörender Gliedstaatsangehöriger würde, falls § 22 StAG. seitens eines dieser Gliedstaaten gegen ihn Anwendung fände, nur diesem Staate gegenüber seiner Angehörigkeit verlustig gehen<sup>2)</sup>.

Zu beachten ist, dass ein Avokatorium im Sinne des § 20 StAG. durch die Erlaubnis des § 23 StAG. für den im fremden Staatsdienste Befindlichen nicht unverbindlich wird<sup>3)</sup>. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden<sup>4)</sup>.

1) v. POSER: S. 52.

2) AA. LANDGRAFF: S. 642; LABAND: I. S. 167. — Nur den Verlust der Staatsangehörigkeit des erkennenden Staates im Falle des § 20 und § 22 nimmt an LEONI: I. S. 27; SEYDEL: Ann. 76. S. 149 a. 2; G. MEYER: VerwR. S. 143.

3) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 291 a. 65; DERSELBE: Ann. 76. S. 154 a. 1.

4) SEYDEL: Ann. 83. S. 584.